

**Satzung
des
TSV Eintracht Obershagen e.V. von 1909**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „TSV Eintracht Obershagen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Obershagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hildesheim eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Für den Landesverband ist dies der Sportbund Region Hannover, Fachverbände sind der DFB und der NFV.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gemeinnützigkeit und Sport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist frei von rassistischen, politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag und die Austrittserklärung Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zu jedem Quartal möglich. Er ist mindestens 6 Wochen zum Quartalsende vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung und die dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 6

Organe Vereinsorgane sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bis spätestens zum 30. Oktober eines Jahres statt.
Die Mitglieder werden durch den vertretungsbedingten Vorstand unter Aufgabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.
Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe für Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einberufungsfristen gilt Pkt. 1, Abs. 2.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfristen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit erforderlich wird.

3. Jedes Mitglied kann spätestens bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 11).

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer, so wie vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins,
 - c) Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung,
 - e) Festlegung der Beitragsordnung und Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschwerden gemäß § 4 Abs. und
 - i) Auflösung des Vereins.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, können bei der Wahl durch einen ihrer gesetzlichen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
7. Wählbar in eine Vorstandsposition sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,

sowie dem erweiterten Vorstand,
bestehend aus:

 - e) dem Spielausschussobmann,
 - f) dem Schiedsrichterobmann.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl ein Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfer zu übertragen.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen kann vom Vorstand festgelegt werden und darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand entscheidet nach der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Der Vorstand kann sich eine Vorstands- bzw. Geschäftsordnung geben.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 11

Satzungsänderungen und Liquidation

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und zu begründen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uetze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Feuerwehr Obershagen zu verwendet hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitigen Entscheidungen trifft.
Satzung des TSV Eintracht Obershagen e.V.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24.05.2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.